

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. Januar 2011

Nummer 2

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 38 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Abendsonne“). S. 21
39 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Andreas Steinlage). S. 21

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 40 Antrag der Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Untengönrather Straße 73 in 42655 Solingen auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 21

- 41 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum geplanten Vorhaben der Anlage einer Nebenrinne im NSG „Bislich-Vahnum“ der NABU-Naturschutzstation e.V. Kranenburg. S. 23

- 42 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Moersbachs und Nebenbäche. S. 23

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 43 Verlust eines Dienstausweises (Andrea Kunkowski). S. 24
44 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 952). S. 24
45 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 023 668 480). S. 24
46 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 281 939). S. 24

Sonderbeilage: Inhaltsverzeichnis für 2010

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 38 Anerkennung einer Stiftung
(„Stiftung Abendsonne“)**

Bezirksregierung
21.13 – St.1558

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Abendsonne“

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 03.01.2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 21

- 39 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Andreas Steinlage)**

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0425

Düsseldorf, den 12. Januar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Andreas Steinlage
Scharnhorststr. 1
46535 Dinslaken

erteilte Vermessungsgenehmigung für den
Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Torsten Faulenbach
ist am 31.12.2010 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 21

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 40 Antrag der Firma BIA
Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG,
Untengönrather Straße 73 in 42655 Solingen
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0151/10/0310.1

Düsseldorf, den 20. Januar 2011

Die Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 29.11.2010 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BIm-

SchG für eine wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Galvanikanlage BIA 4 gestellt.

Mit beantragt wird die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) in Verbindung mit § 58.2 Landeswassergesetz- LWG.

Gleichzeitig beantragt die Unternehmerin die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 59 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW) zur Indirekteinleitung in das Kanalnetz der Stadt Solingen.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Untengönrather Straße 73 in 42655 Solingen, Gemarkung Wald, Flur 97, Flurstücke 71, 77 und 78 errichtet werden.

Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Abriss der bestehenden Produktionshallen
- Errichtung einer neuen Produktionshalle
- Errichtung und Betrieb einer neuen Galvanikanlage – BIA 4 mit einem Wirkbadvolumen von rund 64 m³ in der neuen Halle
- Erweiterung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage um zusätzliche Pufferbehälter
- Erhöhung der Menge an Abwasser, das indirekt eingeleitet wird um 500 m³ pro Monat
- Erhöhung der Lagerkapazität an sehr giftigen Stoffen von 1,8 auf 19,8 Tonnen im Chemikalienlager 2

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 5.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG sowie gem. § 5 Abs. 1 IVU-VO Wasser öffentlich bekannt gemacht.

Die dem Antrag beigefügten wasserrechtlichen Erläuterungen entsprechen inhaltlich in allen relevanten Teilen dem Antrag zur Erteilung der Genehmigung nach § 59 LWG, so dass für das immissionschutzrechtliche und das wasserrechtliche Verfahren eine gemeinsame Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen kann.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

28.01.2011 bis einschließlich 28.02.2011

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und bei der

Stadt Solingen
Stadtdienst Bauaufsicht Zimmer 2.049
Rathausplatz 1
42651 Solingen

Montag bis
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich bei der Stadt Solingen (Stadtdienst Bauaufsicht) oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

28.01.2011 bis einschließlich 14.03.2011

vorzubringen.

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ Email nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/Innen enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Ein Erörterungstermin findet nach § 16 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Über den Wegfall des Erörterungstermins in diesen Fällen erfolgt keine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, ist der Beginn der Erörterung der Einwendungen vorgesehen für den

29.3.2011, ab 10.00 Uhr

im Mildred Scheel Berufskolleg, Gebäude B, Erdgeschoss, Raum 4 (Musikraum) Beethovenstr. 225 (Eingang Untengönrather Str. 4) in 42655 Solingen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. B. Thiel

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 21

**41 Bekanntgabe nach § 3 a UVP
über die Feststellung der UVP-Pflicht
zum geplanten Vorhaben der Anlage
einer Nebenrinne im NSG „Bislich-Vahnum“
der NABU-Naturschutzstation e.V. Kranenburg**

Bezirksregierung
54.04.03.11

Düsseldorf, den 10. Januar 2011

Die NABU-Naturschutzstation e.V., Bahnhofstraße 15 in 47559 Kranenburg beabsichtigen die Anlage einer Nebenrinne zur Verbindung von Abgrabungsrestgewässern rheinparallel im Naturschutzgebiet „Bislich-Vahnum“. Hierzu soll ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz gestellt werden.

Bei einem naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen und bei kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen

(UVP) in Verbindung mit Ziffer 3 der Anlage 1 zum UVP

- in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVP

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Horzenek

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 23

**42 Bekanntmachung
über die Auslegung von Karten und
einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes des
Moersbachs und Nebenbäche**

Bezirksregierung
54.03.02 – Moersbach

Düsseldorf, den 12. Januar 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV.NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV.NRW.S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73

Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche erstreckt sich auf Flächen folgender Kommunen:

Stadt Moers
 Stadt Rheinberg
 Stadt Krefeld
 Stadt Duisburg
 Stadt Kamp-Lintfort
 Stadt Neukirchen-Vluyn

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Moersbachs und Nebenbäche ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karten im Maßstab 1 : 25.000 dienen der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 24.01.2011 bis 25.02.2011 **einschließlich** während der Dienststunden 9 bis 15 Uhr bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf in Zimmer 423 zu **jedermanns Einsicht aus**.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 14.03.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Moersbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 12.01.2011

Bezirksregierung Düsseldorf
 54.03.02 – Moersbach

Im Auftrag
 gez. Hüsgen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 23

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

43 Verlust eines Dienstausweises

(Andrea Kunkowski)

Polizeipräsidium Düsseldorf
 26.04.01/DA

Düsseldorf, den 10. Januar 2011

Der Dienstausweis Nr. 0433609, ausgestellt am 03.06.2004 für Andrea Kunkowski ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 24

44 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

(Nr. 952)

Rhein-Kreis Neuss
 Der Landrat
 015/DA 952

Grevenbroich, den 5. Januar 2011

Der Dienstausweis Nr. 952, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 12.01.2010, gültig bis 13.01.2015, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 24

45 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 023 668 480)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3 023 668 480 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgegeben. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 5. Januar 2011

Sparkasse Neuss
 Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 24

46 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 281 939)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 281 939 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum

30.03.2011 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 30. Dezember 2010

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 24



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach